


Name, Vorname
-bitte leserlich-

05.06.2023
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur mit der

Nr. 064 - 2R - II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare/innen teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat Aug. '23 die Examensklausuren schreiben werde.



A. Mandantenbegehren

Der Mandant, Herr Gisbert Grambauer (fortan auch „Kläger“) begehrt vom Autohaus Reibnische GmbH (fortan „Beklagte“) die Rückabwicklung eines Neuwagenkaufvertrages über einen Audi A12 Merco. Der in der Klage vom 04.01.2016 vor dem Landgericht Potsdam (Az. 13 O 12/16) geltendgemachte Rückzahlungsanspruch soll in Folge der Mandatsübernahme von der Rechtsanwältin Jablonski weiter verfolgt werden. 9

⊗ Eine Klagerücknahme wünscht der Mandant auf keinen Fall.
Er möchte gerne, dass die neuen SVG möglichst wird.

Zudem möchte der Mandant wissen, ob er die Schlussrechnung der Rechtsanwältin Jablonski vom 31.05.2016 bezahlen muss.

B. Gutachten

Die Durchsetzung des Mandantenbegehrens hinsichtlich der Rückzahlung des Kaufpreises ist erfolgversprechend, wenn sich die anspruchsbegründenden Tatsachen hinsichtlich derer der Mandant beweisbelastet ist schlüssig vorbringen lassen, im Bestreitensfall bewiesen werden können und mit keinem erheblichen und beweiskareren Gegenvortrag der Beklagten oder anderen Einreden zu rechnen ist.

Prozessoraussetzungen sowie

Hinsichtlich der Rechnung der Rechtsanwältin

✓ Kommt es darauf an, ob ein Vergütungsanspruch entstanden ist.

I. Kaufpreisrückzahlung

Die Klage müsste zulässig und begründet sein.

1. Die Klage ist ^{Für die} zulässig. Als Leistungsklage mit einem Streitwert von 33.000,00€ ist (§§ 3, 4 ZPO) ist das Landgericht Potsdam in sachlicher Hinsicht zuständig nach § 1 ZPO iVm. §§ 23 Nr. 1, 71 GlG und in örtlicher Hinsicht zuständig nach §§ 12, 17 I 1 ZPO (Geschäftsansässigkeit) bzw. nach §§ 23, 35 ZPO iVm. § 268 I BGB. Die Partei- und Prozessfähigkeit der Beteiligten folgt aus § 50 I ZPO iVm. § 13 I GmbHG bzw. aus § 51 I iVm. § 35 I GmbHG. Der Kläger wurde bei der Klageerhebung ordnungsgemäß durch die Rechtsanwältin Jablewski vertreten (§ 78 I 1 ZPO).

2. Die Klage ist auch begründet, wenn der vom Kläger geltend gemachte Kaufpreisrückzahlungsanspruch in Höhe von 30.000,00€ tatsächlich besteht. Dieser Anspruch könnte sich gegen die Beklagte aus §§ 346 I, 437 Nr. 2 Alt. 1, 323 I^{134 I}, 439 I, 475 d, 399 BGB ergeben.

a) Der Kläger hebt am 15.12.2015 gegenüber dem Geschäftsführer der Beklagten (§164 III BGB, §35 I GmbHG) den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt (§349 BGB), was von der Beklagten nicht bestritten wird (§138 IV ZPO).

b) Zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung müsste dem Kläger auch ein Rücktrittsrecht nach §§323 I, 437 Nr. 2 Alt. 1, 438 I, 434 I, 475 d BGB zugestanden haben.

aa) Die Pflichtverletzung könnte vorliegend in der Nichtleistung der Nacherfüllung liegen (§§323 I Alt. 1, 438 I, 434, 437 Nr. 1 BGB), was voraus setzt, dass dem Kläger zum Rücktrittszeitpunkt ein fälliger durchsetzbarer Nacherfüllungsanspruch zustand.

(1) Ein zur Nacherfüllung berechtigender Sachmangel liegt vor, wenn das Kfz im Zeitpunkt des Gefahrüberganges nicht den subjektiven oder objektiven Anforderungen entspricht (§434 I BGB). Da die Parteien keine ausdrückliche Beschaffenheit vereinbart haben (§434 II Nr. 1 BGB) und das Kfz sich auch mit Geruchs- und Chemikalienbeeinträchtigung zum konventionellen Zweck der Fortbewegung nutzen lässt (§434 II Nr. 2 BGB), entspricht es den subjektiven Anforderungen. Jedoch

konnte es nicht den ~~subjektiven~~ ^{objektiven} Anforderungen entsprechen, da die Parteien keine Beschaffenheitsvereinbarung getroffen haben (§ 434 III 1 BGB a. A.), wenn die Sache nicht diejenige Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer unter Berücksichtigung der Art der Sache erwarten kann (§ 434 III 2 Nr. 2 lit. a BGB).

Zwar hat der Käufer eines Neuwagens regelmäßig hinzunehmen, dass ein Neuwagen anfänglich den mit dem Herstellungsprozess verbundenen Geruch des Materials anhaftet. Nicht hinzunehmen hat er jedoch gerechtfertigte Ausdünstungen, die über das Maß einer euphorischen Betäubung bestehen, welche nicht mit dem „Neuwagengeruch“ zusammen hängen. Dies gilt insbesondere, wenn die Geruchsbelastung auf chemikalische Ausdünstungen von sog. VOC-Stoffen zurück geht, die die vom VDI aufgestellten ~~grenzwerte überschreiten~~ Richtwerte überschreiten, und daher gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung haben.

Die litigöse Behauptung es handle sich um penetranten und unangenehmen Geruch auf ist somit schlüssig. Auch lässt sich dieser Vortrag im Hinblick auf die gesundheitsgefährlichen Ausdünstungen noch ergänzen, ohne dass diese nach § 236 I ZPO als verspätet zurück zu

Wird wohl
dabei noch ein
StG unterwiesen
sein.

Weisen können, weil das Landgericht dem
Kläger keine Erklärungsfrist i.S. §§ 276, 277
ZPO gestellt hat und der Beweis darüber kein
kennliche Verzögerung zu erwarten ist, weil der
Beweis sich bereits mit dem Belegkenseits
angebotenen Sachverständigenstellen führen
lässt.

Die Beilage hat die Gemütsbelästigungen jedoch
beschrieben (§ 138 III ZPO), indem sie verkündet, diese
seien durch den Mitarbeiter, den Geschäftsführer
und den Prozessvertreter nicht wahrnehmbar
gewesen.

Mithin ist die Gemüts- und Ansehens-
belästigung als Anknüpfungspunkt des Sach-
mangels beweispflichtig, sodass sich die Frage
stellt, wer die Beweislast trägt. Grundsätzlich
trägt der Kläger die Beweislast des Sachmangels,
weil es ~~er~~ für sich um Sachen handelt, die
für die von ihm begehrte Rechtsfolge
anspruchsbegründend sind (vgl. Rosenberg'sches
Normentheorem). Da der Kläger Verbraucher
(§ 13 BGB) und die Beilage Unternehmen (§ 24
BGB) liegt ein Verbrauchsgüterkauf (§ 477 I 1 BGB)
über eine Ware (§ 241a I BGB) vor. Somit könnte
die Vermutung (vgl. § 252 S. 1 BGB ZPO) des
§ 477 I 1 BGB eingreifen, sodass die Beilage
den Beweis des Gegenteils über die Mangel-
freiheit führen müsste. Dies setzt jedoch

hier wäre § 323 BLD
zu diskutieren gewesen

Voraus, dass der Kläger beweisen kann,
dass sich binnen eines Jahres nach Gefahr-
übergang am 08.04.2015 ein Sachmangel
von den Anforderungen des § 477-§ 478 BGB
abweichender Zustand zeigt. Daraus ergibt sich
der Kläger somit beweisschuldig. Da die
Jahresfrist nach §§ 187 I, 188 II BGB bereits am
08.04.2016 abgelaufen ist muss der Kläger
außen beweisen, dass sich die Gefahr-
übertragung bereits hier vor zeigt. Insofern
ist jedoch, da der Kläger die Gefahrübertragung
bereits unstreitig zum Übergabzeitpunkt rügt,
nicht mit einem Bestreiten der Beklagten zu
rechnen bzw. diese müsste im Rahmen ihrer
sekundären Darlegungslast aufzeigen, weshalb
sich die Gefahr erst hier nach entwickelt haben
könnte. Der Kläger bleibt somit beweisschuldig.

Mithin kommt es auf eine Beweisprognose
zu Gunsten des Klägers an:

Der Kläger hat zum Beweis der ~~von ihm~~
des Zeugnis seiner Ehefrau ^(Sⁿ) des Mitarbeiters der
Beklagten sowie (Kⁿ) sowie ~~des~~ ~~stichtags~~
nach §§ 373 ff. ZPO sowie des stichtags Kfz
als Augenscheinobjekt i.S.d. §§ 371, 372 I ZPO
angeboten.

Das Gericht hat das Kfz im Augenschein

genommen, wobei es „schon einen gewissen
Genuch“ feststellte, aber eine abschließende
Beurteilung wegen einer abklingenden Erhöhten
Erkältung nicht vornehmen konnte. Aus der
Tabelle, dass das Gericht die Einholung eines
des von der Beklagten als Gegenbeweis ange-
botenen Sachverständigen Gutachtens erholte,
lässt sich ableiten, dass das Gericht die
Augenscheinnahme als unzureichend erachtete,
um die Gerichtsbelastung mit einer Sicherheit
genügender Wahrscheinlichkeit (§ 286 I, 2 PO)
festzustellen.

Das Sachverständigen Gutachten ist aus
Klägersicht negativ ergebnis, da der Sachver-
ständige keine ungewöhnlichen Gerüche
feststellen konnte.

Ist ein Beweis negativ ergebnis kommt es
zwar grundsätzlich auf eine Beweiswürdigung
durch das Gericht nicht mehr an. Jedoch ist
vorliegend fraglich, ob sich das Beweisangebot
der Beklagten durch die Einholung des
Gutachtens erledigt hat. Denn die Beweisauf-
nahme darf nicht erkennbar lückenhaft
und unzutreffend sein. In diesen Fällen kann
das Gericht nach § 412 I 2 PO ein neues
Gutachten einholen. Auch ist dies der Fall,
wenn der Sachverständige mit Erfolg
abgelehnt ist (§ 412 II 2 PO).

Eine Ablehnung erfolgt auf Antrag (§ 406 II 1 ZPO), wenn die Besorgnis der Befangenheit begründet ist (vgl. §§ 406 I, 42 I Alt. 2 ZPO), also aus Sicht eines durchschnittlichen Litiganten kein Vertrauen darauf besteht, dass der Sachverständige seine Aufgabe unparteiisch wahrnehmen wird.

Vorliegend hat der Sachverständige eine Verannahnme über die beweisbedingte Tatsache getroffen, indem er unterstellte der Kläger würde sein Anliegen nur auf Anregung seiner Ehefrau hin betreiben und es handele sich um ein typisches Phänomen von Ehefrauen.

Der Kläger darf daher zu recht annehmen, dass der Sachverständige vereinbart ist und sich von sachfremden Erregungen leiten lässt. Ein Ablehnungsantrag wäre somit vorläufiglich begründet und lässt sich mit dem Gegenteil

- auch glaubhaft machen (§ 406 III 1, 234 I ZPO). Im Hinblick auf die Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 I GG) dürfte die ^{Neu-}Einholung des Gutachtens daher noch § 412 II ZPO vorzunehmen sein, weil das öffentliche Ermessen hierdurch reduziert wird.

✓ Auch ist das Gutachten ungenügend (§ 412 I ZPO), weil der Sachverständige besonders seine Untersuchung ^{nicht} auf den besonders belasteten Kofferraum erstreckt und

Wie hätte es mich
Erklärung braucht,
mich selbst sollen nicht
als Antrag im Streit
ist bzw, ob es noch
gestellt werden kann.

sich lediglich auf seine eigenen subjektiven
empirischen Eindrücke stütze, statt
eine chemische Messung vorzunehmen. Nur
diese kann die Belastungen mit VOC
sicher nachweisen und das Gesundheitsrisiko
für den Kläger bestimmen.

Es dürfte daher ein neues Gutachten
einzuholen sein.

Zudem hat das Gericht die Beweisangebote
im Hinblick auf die Zeugen K und M
übergegangen. Das Zeugnis des K wird jedoch
voraussichtlich negativ ergiebig sein, weil
nicht zu erwarten ist, dass dieser eine andere
Aussage als bereits gegenüber dem Kläger machen
wird. Die Ehefrau hingegen wird den
Gericht bestätigen. Sie ist zwar als sog.
Lagerzeugin des Klägers anzusehen und damit
grundsätzlich nicht uneingeschränkt glaub-
würdig. Das Gericht darf die Glaubwürdigkeit
ihrer Aussage jedoch nicht ohne das Hinzu-
treten weiterer Umstände in Frage stellen,
weil auch weniger glaubwürdige Zeugen die
Wahrheit sagen können (sog. Lagerzeugen-Prspr.).

Damit ist die Beweisprognose als (zurück-
haltend) positiv zu bewerten.

Der Kläger wird nachweisen können, dass

man. Das gilt laut
dem BSH nicht. ☹
Munster - neben der
Name in einer Fach-
weiter Umstände
mitzukommen.

Auch kann weiterer Beweis durch Einholung
eines Gutachten Sachverständigen
zur chemischen Belastung des Innenraumes
angefordert werden. Die erforderliche Anfangs-
wahrscheinlichkeit ergibt sich aus der
Untersuchung des BLEND, sodass keine
'Behauptung' in's Blaue hinein gegen
OST.

zuram

Las O

bis zum 09.04.2016 Geruchsbelästigungen vom Kfz ausgingen und dies auf toxische VOC-Ausdünstungen zurück geht. Ein Sachmangel i.Sv. §434 I BGB liegt somit vor.

zu knapp

(2) Der Kläger hat die Beklagte zweimalig auch zur Reparatur i.Sv. §439 I Alt. 1. BGB aufgefordert, sodass der Werkvertragliche Nacherfüllungsanspruch entstanden ist.

(3) Die Nacherfüllung ist schieflich nicht nach § 433 IV 1 BGB oder § 275 I BGB ausgeschlossen.

bb) Schließlich bedurfte es einer erfolglosen Fristsetzung zur Nacherfüllung (§ 323 I, II Nr. 1-3 BGB) vorliegend nicht, da die Beseitigung des Geruchs bereits zwei mal durch Reinigung der Lüftungskanäle sowie Entfernung des Reserverades versucht wurde. Somit hat die Beklagte i.Sv. § 475 d I Nr. 2 BGB bereits versucht den Mangel zu beheben. Zudem hat die Beklagte sich dem Kläger dazu aufgefordert, sich an den Kosten des Austauschs der Kofferraumverkleidung zu beteiligen und damit die für den Käufer kostenlos zu erbringende Nacherfüllung nach § 475 d I Nr. 4 BGB verweigert, da dies im Gegensatz zu § 323 II Nr. 1 BGB keine endgültige Weigerung

Voraussetzt.

ee) Der Ausschlussgrund des § 323 II 2 BGB liegt nicht vor, da der Mangel im Hinblick auf die potentiellen gesundheitlichen Gefahren von Chemicausdünstungen oberhalb der Richtwerte (unabhängig davon, ob die Beseitigung weniger Aufwand als 5% des Kaufpreises erfordert) als erheblich anzusehen ist.

ff) Auch § 323 III BGB greift nicht ein

e) Es bestand somit auch ein Rücktrittsgrund, sodass sich der Kläger vorbehalten vom Vertrag gelöst hat und einen Anspruch auf Rückzahlung nach § 314 I BGB (Nbr. 28.000,00 € (unter Anrechnung des Gebrauchswertes nach § 946 II 1 Nr. 3 Alt. 1 BGB) besteht.

d) Jedoch steht der Beklagten ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf die Rückzahlung des Kfz aus §§ 348, 320 I BGB zu, auf das diese sich bereits im Prozess bezieht.

Das heißt die, dass
eine ausdrückliche
Erklärung vorliegt, begründen
müssen.

e) Daher ist die Klage ^{hier} als überwiegend begründet anzusehen.

II. Rechnung der RAin Jablonski

Die RAin Jablonski konnte gegen den Mandanten einen Zahlungsanspruch aus §§ 675 I Alt. 1, 611 I, 612 I BGB iHv. Z. 037, 48 € haben.

1. Durch Befragung der RAin hat der Mandant mit dieser Mandatent einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstleistungscharakter geschlossen, (§§ 675 I, 611 I BGB), bei dem mangels ausreichender Abrede eine RVG-Vergütung zugrunde zu legen ist (§ 2 I RVG BGB).

Die Vergütung wird hierbei für das Tätigwerden der Rechtsanwältin geschuldet und ist als erfolgsunabhängig anzusehen. Somit ist die Rechtsanwältin ihrem Vergütungsanspruch nicht verlustig geworden, indem sie dem Mandanten zur Klageerhebung riet.

Vorliegend hat die RAin durch die Klageerhebung die Gebühr Nr. 3100 W RVG sowie die Terminsaufnahmegebühr Nr. 3104 W RVG ausgesetzt (§ 2 I RVG). Zudem stellt ihr die Pauschale nach Nr. 7002 W RVG und die Umsatzsteuer (Nr. 7008 W RVG) zu.

Fraglich ist, ob die Gebühren sich dadurch verringern, dass der Mandant vor Verfahrensende des Mandats beendete, (§§ 675 I, 611 I

Was aufgrund der Vertrauensstellung des Rechtsanwaltes jeder Zeit möglich ist (vgl. § 627 BGB).

Nein. Juli § 628 I 1+2
BLS

Dagegen sprechen der Charakter des Dienstvertrages, der Rechtsgedanke des § 6 RVG sowie die Tatsache, dass der Mandant die Frage, ob er einen neuen Rechtsanwalt beauftragen muss, selbst in der Hand hat. Somit ~~bleibt~~ ^{fallen} die Gebühren auch bei vorzeitiger Kündigung des Mandates ~~fällig~~ voll an.

2. Vorliegend ist ~~der~~ Auftrag wegen der Kündigung des Mandanten auch fällig, da die Angelegenheit beendet ist (§ 8 I 1 RVG), § 271 I BGB.

3. Anzudeuten ist schließlich, ob sich der Mandant nicht durch eine Aufrechnung nach §§ 383, 388 BGB von der Zahlungspflicht befreien kann.

Dies ist der Fall, wenn dem Hauptanspruch ein gleichzeitiger fälliger Gegenanspruch zugeht (§ 387 BGB) und die Aufrechnung nicht ausgeschlossen ist. In Betracht kommt vorliegend ein Anspruch auf Schadenersatz wegen anwaltlicher Pflichtverletzung aus §§ 280 I, 241 II BGB.

* auch referieren sich vorliegend bei einer Kostenentscheidung nach § 269 III ZPO die Gerichtsgebühren von 25 auf 10 (Nr. 1211 KV-ZBGlG).

~~Dies ist der Fall, wenn die~~ Dies setzt voraus, dass die Rechtsanwältin durch den Rat zur Klagerücknahme eine Pflicht verletzt hat. Rechtsanwältin müssen Mandanten so beraten, dass deren rechtliche und wirtschaftliche Interessen gewahrt bleiben. Dies setzt voraus, dass sie ihre Mandanten auch entsprechend beraten. ~~Da in Folge~~ Vor jedoch hat der Rechtsanwalt bei der Beweisprognose einen gewissen Spielraum. ~~Zu diesem Da das~~ Zwar die Interessen des Mandanten werden dennoch nicht gewahrt, wenn der Rat es unterlässt, darauf den Mandanten darüber zu unterrichten, dass das Ergebnis eines Beweisgutachtens wegen offensichtlicher Mängel des Gutachtens und Voreingenommenheit des Gutachters angegriffen werden kann (§ 412 ZPO). Hierauf hat die RAin nicht hingewiesen. Sodass eine Pflichtverletzung vorliegt.

Hierbei hat die Rechtsanwältin die gebotene Sorgfalt durch umfassende Unterrichtung des Mandanten verletzt (§ 276 II BGB), sodass sie die Pflichtverletzung zu verschulden hat.

Fraglich ist jedoch, worin der Schaden besteht. Vorliegend hat der Mandant berechtigt das Vertrauen in die RAin verloren und dürfte sich daher veranlassen sehen, einen neuen RA

zu nehmen, § 249 I BGB.

Indes ist der Schaden mangels Fälligkeit unserer Schlussrechnung noch nicht eingetreten, sodass lediglich ein Anspruch auf Freistellung nach § 257 S. 1 BGB besteht (bis die RAin die Freistellung ernsthaft und endgültig verweigert).

Der Honoraranspruch der RAin und der Freistellungsanspruch sind somit jedoch nicht gegenseitig, sodass eine Aufrechnungslage (noch nicht) besteht.

4. Dem Mandanten steht im Hinblick auf den Freistellungsanspruch jedoch ein Zurückbehaltungsrecht aus § 273 I BGB zu, welches er jedoch noch geltend machen muss.

C. Zweckmäßigkeitserwägungen

Folgendes Vorgehen ist zweckmäßig:

I. Klageänderung & Anträge

1. Die Klage sollte auf eine Zug-um-Zug-Verurteilung beschränkt werden, was nach § 264 Nr. 2 ZPO ohne Weiteres möglich ist. Im Übrigen sollte der Anspruch auf Rückzahlung ins Hinblick auf den Wunsch des Mandanten aufrecht erhalten werden.

2. Zudem ist ein Ablehnungsantrag nach §§ 406 II ZPO gegen den Sachverständigen gestellt werden.

3. Da die Beilagte Klageabweisung beantragt hat und nach § 268 I BGB der Leistungsort der Nacherfüllung am demjenigen Ort ist, an dem sich die Sache befindet (also beim Schuldner) ist, genügt das wirkliche Angebot der Begründung von Annahmeverzug, §§ 293, 295 S. 1 BGB. Es sollte zudem also ein Antrag auf Feststellung des Annahmeverzuges gestellt werden. Zwar handelt es sich beim Annahmeverzug nicht um ein Rechtsverhältnis, da daraus noch keine eigentlichen konkreten Pflichten folgen (vgl. etwa § 300 BGB). Jedoch ist die Feststellungsfähigkeit

aber Art muss
mit Buch des
Angebot mitbringt
werden, sonst kann
die das Angebot sofort Annehmen.

☛ Es ist darauf hinzuweisen, dass durch die Weiterverfolgung die Kostenreduktion von § 265 III 2 ZPO iVm. Nr. 12 M KV-GKG verloren geht. Im ist jedoch zu raten an dem Klage festzuhalten.

Zudem ist dem Mandanten im Hinblick auf die Rechnung zu raten, ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf den Freistellungsanspruch geltend zu machen.

höchsnichterlich anerkennt. Das erforderliche Feststellungsinteresse ergibt sich daraus, dass dies dem Kläger die Vollstreckung erleichtert (vgl. §§ 756, 765 ZPO).

II. Dem Mandanten ist mitzuteilen, dass es seinem Wunsch entspricht, die Klage weiter zu verfolgen. Er ist auf die Beweisrisiken nicht erneut hinzuweisen. ☛

III. Beweisangebote & Klagevorbringen

Der Klagevortrag ist abgerundet zu ergänzen, dass der Sachmangel nicht nur durch die empirische Belastigung begründet wird, sondern auch durch die gesundheitsgefährliche Wirkung der ausgedünsteten Chemikalien.

Es ist nach § 412 I, II ZPO die Neueinholung eines Gutachtens anzuraten. Hierbei sollte sich der Kläger das Beweisangebot des Beklagten zu eigen machen. Zudem ist mit Nachdruck auf die ~~nach~~ ~~offen~~ das noch offene Beweisangebot durch Erneuerung der Erläuterung hinzuweisen.

IV. Anwaltswechsel

Wegen §§ 172, 87 ZPO ist das Gericht auf den Anwaltswechsel hinzuweisen.

V. Streitverkündung ggü. RAin

Eine Streitverkündung zur Herbeiführung der Interventionsverurteilung nach § 874 III, 68 ZPO ist vorliegend nicht möglich, da die Voraussetzungen von § 72 I ZPO nicht gegeben sind. Denn dem Mandanten steht nur für den Fall des günstigen Prozessausganges ein Anspruch gegen die RAin zu.

VI. Schriftsätze sind per BeA zu übermitteln (§§ 130d S. 1, 130 IV Nr. 2 ZPO).

D. Schriftsatz

[Briefkopf]

Az.: [...]
 Unser Zeichen: [...]

An das
Landgericht Potsdam
[Adresse]
- per Bet -

Im Rechtsstreit

Grambrauer 1. Autocars Reibzahn GmbH

Wir an, dass wir neumeist den Kläger
in dieser Angelegenheit vertreten.

Im Termin zur nächsten mündlichen Verhandlung
werden wir beantragen:

1. Der Beklagte wird zur Zahlung von
33.000,00 € verurteilt, Zug um Zug
gegen Übergabe und Übergang des Pkw
Audi A12 Variant (Fahrzeug-Nr.: [...],
Farbe: Schwarz Metallic)

2. Es wird festgestellt, dass sich der
Beklagte mit der Annahme des genannten
Kfz im Verzug der Annahme befindet.

Ist erst möglich,
wenn der Pkw
angeboten war!

Zudem beantragen wir, ^{d.} den Sachverständigen
Mogartsch wegen Besorgnis der Befugtheit
abzulehnen (wieder unter III.).

2. ein neues Sachverständigengutachten
eines anderen Sachverständigen über
die Frage chemischer Ausdünstungen
und lufttechnischer Belastungen des
Kfz einzuholen (§ 912 I, II ZPO).

Hierzu tragen wir vor:

I.

~~Ergänzend zum bisherigen Sachverhalt~~ Der
Kläger präzisiert seinen bisherigen Sachverhalt
deutlichgehend, dass der starke Geruch des
Kfz auf einen Ausdünstungen von gesund-
heitsgefährlichen Chemikalien (sog. flüchtige
organische Verbindungen) ~~zurück~~, VOC) zurück-
geht. Das Fahrzeug des Klägers ist verbeuldet,
wobei die Grenzwerte des Verbrauches
Deutscher Ingenieure überschritten wird.
Die Verbeulung des Innenraumes von
Fahrzeugen laut einer Untersuchung des BUND
aus 2005 ergeben (s. Anlage ~~1~~ WA).

Beweis: ^{gerichtliches} Sachverständigengutachten

Das vom Gericht zur Frage der

zufälligen Belastung des Gift-
eingebotte Getachten ist wegen dessen
offensichtlichen Unzulänglichkeiten nicht
belastbar und vermag den vom Irt des
Belegten begehrten Gegenbeweis nicht
zu erbringen. und das Getachten weist
erhebliche Mängel auf.

Denn der Sachverstandige (ist gegen den
Kläger voreingenommen) [S. 8 letzter
Abs. bis S. 10 zweiter Abs.]

II.

~~hierzu stellt sich d~~

Zudem hat das Gericht das Angebot
zur Augenscheinbeurteilung zu wiederholen,
weil sich allein hieraus schon der Beweis
der klägerischen Behauptung ergibt. Die
abblühende Erhaltung des Vorsitzenden
der mündlichen Verhandlung am [...] hat
eine ständige Wahrnehmung verhindert.
Die Beweishebung über das
widerholt werden.

Zudem hat das Gericht bis jetzt trotz des
Angebotes die Ehefrau des Klägers
noch nicht als Zgln vernommen.

Beweisangebote: [Zeigt S; Augenschein]

II.

Hiernach stellt sich die Lage als begründet dar. [...]

III.

Die Begründetheit des Befugungshilfsantrages ergibt sich aus der Tatsache, dass der Sachverständige, die Klagemotivation in Zweifel stellte, indem er (sachfremd und anlasslos) behauptete, der Kläger wäre nur von seiner Ehefrau getrieben und würde bei der Handlung es sich um ein "typisches Ehefrauenproblem".

[Signature]

Herrn Dr. Dagmar Drechsler

Interessant bei jeder Arbeit.
Die kann die wesentlichen Probleme
und kann diese weit über-
Liegend gut. Wenn man
Anzahl i. Einheiten oder den
Text.

12 Pkt. /



12 Pkt.

12 Pkt.